

Gemeinde Grafenberg  
Landkreis Reutlingen



## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)**

Die Stadt Metzingen erfüllt nach § 93 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (besonderes Gemeindereformgesetz) vom 09.07.1974 (Ges.Bl.S. 248) mit Wirkung vom 01.07.1975 für die Gemeinden Grafenberg und Riederich die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) nach den §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S. 373).

Auf Grund von § 11 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allg. Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl.S. 237) schließen die genannten Gemeinden hierüber folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Metzingen (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Grafenberg und Riederich (im folgenden Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, bedienen sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde.
- (3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

#### **1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben:**

- a) Die technischen Angelegenheiten beider verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
- b) Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues.
- c) Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

- (4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

### 1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

- a) Die vorbereitende Bauleitplanung.
- b) Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

### **§ 2 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 61 Abs. 7 i. V. mit Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes mehrere Vertreter der erfüllenden Gemeinde zu entsenden, so können die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

### **§ 3 Gemeinsamer Ausschuss**

- (1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der Stadt Metzingen (erfüllende Gemeinde) über die von dieser nach § 1 Abs. 4 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 7 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Stadt Metzingen, 1 auf die Gemeinde Grafenberg und 1 auf die Gemeinde Riederich entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für seine Vertretung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### **§ 4 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses**

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlung des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehängt werden.

#### **§ 5 Einspruchsrecht**

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

#### **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1. Erledigungsaufgaben

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a bis c nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand, soweit er nicht anderweitig gedeckt ist.

Bei Berechnung der Aufwandserstattung nach Arbeitsstunden werden von der erfüllenden Gemeinde die Sätze zugrunde gelegt, die bei Verrechnungen innerhalb ihrer Verwaltung angewandt werden zuzüglich 5 % Verwaltungskostenzuschlag.

## 2. Erfüllungsaufgaben

Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach den Längen der Gemeindeverbindungsstraßen auf den jeweiligen Gemarkungen.

- (2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (3) Die Nachbargemeinden können bei der erfüllenden Gemeinde die Aufzeichnungen über die zeitliche Inanspruchnahme von Mitarbeitern für die Nachbargemeinden einsehen.
- (4) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde ist die Finanzierung zu überprüfen und erforderlichenfalls im Sinne einer gerechten Kostenverteilung neu zu vereinbaren.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die weiteren Vertreter der beteiligten Gemeinden im gemeinsamen Ausschuss werden erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden den gemeinsamen Ausschuss.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Kostenanteile (§ 6 Abs. 2) im ersten Haushaltsjahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuss gesondert festgesetzt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich des § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Allg. Gemeindereformgesetzes am 1. Juli 1975 in Kraft.